

Satzung

des

eingetragenen Vereins

Sportverein 1919 Woltersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Sportverein 1919 Woltersdorf e.V.
Und hat seinen Sitz in Woltersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und kann Mitglied in einem territorial zuständigen Sportverband werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (4) Der Gerichtsstand ist Fürstenwalde.
Der Erfüllungsort ist Woltersdorf.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (6) Sitz und Geschäftsstelle des SV 1919 Woltersdorf e.V. ist der Vereinsraum im Sport- und Freizeitpark, 15569 Woltersdorf, Hochlandstraße 11a.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Sports in all seinen Formen für alle Interessenten, unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Nationalität, ihres Glaubens sowie ihrer körperlichen Konstitution.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die kameradschaftliche, leistungsorientierte und humanistische Erziehung der heranwachsenden Generation und der Pflege der reichen Tradition des Woltersdorfer Sports in den ehemaligen und bestehenden Vereinigungen „1919 Sportverein Woltersdorf e.V.“ auf den Gebieten des allgemeinen Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mitglieder, deren Aufwendungen für den Verein wesentlich über das satzungsmäßig zu fordernde Maß hinausgehen, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart können eigene selbständige Abteilungen gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Vereinssatzung anerkennt.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; der Begründung bedarf es nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich.
- (5) ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - wenn es gröblich oder fortgesetzt gegen die Satzung und Ordnungen verstößt,
 - wenn es das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt oder die Eintracht innerhalb des Vereins gefährdet,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Passive Mitgliedschaft
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am sportlichen Angebot des Vereines beteiligen, aber den Verein finanziell unterstützen möchten. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Beiträge

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe zu jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt werden kann. Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist der aktuellen Beitragsordnung bindend. Die Beitragskassierung wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden und wird Neumitgliedern ausgehändigt.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins
- materielle Schadensersatzleistungen

Mitglieder, die materiellen Schaden verursacht haben, können dafür bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen und an geeigneter Stelle im Verein durch Aushang bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushänge im Verein sowie im Internet.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Begrüßung
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Abstimmung der Tagesordnung
 4. Bericht des Vorstandes
 5. Kassenbericht
 6. Bericht des Kassenprüfers
 7. Aussprache zu den Berichten
 8. Anträge, Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Neuwahlen soweit diese erforderlich sind (im 2-Jahresrhythmus)
 11. Jahresplanung, Vorschau auf Vereinsaktivitäten
 12. Verschiedenes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.

- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können nur von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (11) Über Anträge und deren Behandlung, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein betrifft.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen:

- dem Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand zählen die Abteilungsleiter.

An den ca. 4-wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen nehmen die Abteilungsleiter teil oder beauftragen einen Stellvertreter.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen des Personenkreises – Vorsitzender, 1.-, 2. - Stellvertreter oder Kassenwart – vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

- (5) Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden.
Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.

§ 12 a Beschlüsse des Vorstandes

Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Ausschließungsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Belege, fertigen darüber einen schriftlichen Bericht an und legen ihn dem Vorstand vor.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendförderungsverein „Klub NOTbremse“ e.V., Berghofer Weg 8-9, 15569 Woltersdorf, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden veränderten Form auf der Jahreshauptversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen.

Der vorstehende Verein wurde am 13. März 1991 unter VR 198 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Fürstenwalde eingetragen.